

3. Änderungssatzung der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau

Auf Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 1 sowie § 64 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Abs.1 bis Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr.18) S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) und der Hochschulprüfungsverordnung vom 04.03.2015 (GVBL. II/15, Nr. 12) in der Fassung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, Nr. 58) sowie § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019) in der Fassung vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 03/2020) hat der der Senat der Technischen Hochschule Wildau am 22.03.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 04.06.2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 06/2016), zuletzt geändert am 04.07.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), im Benehmen mit den Fachbereichen beschlossen. Die Änderung der Satzung wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 09.02.2021 und der Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 26.03.2021 genehmigt.

Artikel I Änderung der Rahmenordnung

Die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 04.06.2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 06/2016), zuletzt geändert am 04.07.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Prüfungsform“ durch das Wort „Prüfungsart“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 Nr. 2 wird nach den Worten „schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten,“ ergänzt mit den Worten: „eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden,“.

Es wird nach dem letzten Satz der folgende Satz hinzugefügt: „Jede Prüfungsform kann mit einer anderen ergänzt werden.“

3. § 8 wird wie folgt ergänzt:

§ 8 wird um einen Absatz 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Eine begründete Abweichung von der in dem Prüfungsschema (§ 20 Abs. 7) festgelegten Prüfungsform muss vom Prüfungsausschuss freigegeben werden.“

4. Es werden die folgenden § 8a bis § 8e nach § 8 eingefügt:

„§ 8a Prüfungen unter Aufsicht als Fernprüfung

„(1) Fernprüfung sind Prüfungen unter Aufsicht, bei denen die Prüfungsleistung im Gegensatz zur Präsenzprüfung unter Aufsicht nicht in dafür von der TH Wildau vorgesehenen Räumlichkeiten erbracht werden. Prüfungen unter Aufsicht können, zusätzlich als Alternative zum Präsenzprüfungstermin als Fernprüfung unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel zur Übertragung von Dateien und/oder Bild und/oder Ton erfolgen.“

- (2) Werden für die Erbringung von Prüfungsleistungen oder die Durchführung von Lehrveranstaltungen softwaretechnische Systeme verwendet, welche personenbezogene Daten verarbeiten, sind nur solche ausschließlich zulässig, die von der Hochschule vorgehalten werden oder von der Datenschutzkommission aufgrund eines mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standards zur Nutzung freigegeben werden.
- (3) Voraussetzung für die Durchführung einer Fernprüfung ist, dass die Prüfung
- dafür geeignet ist und
 - auch ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend zu sein und
 - unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit durchgeführt werden kann.

Das Angebot der Fernprüfung muss in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festgelegt und den Studierenden sowie dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben werden.

- (4) Die/der Studierende entscheidet vorab im jeweiligen Semester, ob sie/er die jeweils im selben Semester alternativ angebotene Prüfungsmöglichkeit im Präsenz- oder im Fernprüfungstermin wahrnehmen möchte. Das Wahlrecht bleibt auch im Falle der Wiederholung der Prüfung bestehen. Der/dem Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, eine von der Hochschule zur Verfügung gestellte Probe-Fernprüfung vor der Wahl zu durchlaufen. Die Probe-Fernprüfung dient der Überprüfung der technischen Funktionalität und der Bedienbarkeit der Prüfungsumgebung. Insbesondere kann die Probe-Fernprüfung hinsichtlich der Prüfungsinhalte, der eingesetzten Fragestellungen oder des Zeitumfangs von der eigentlichen Prüfung abweichen.
- (5) Darüber hinaus müssen die Prüfungskandidaten vor Beginn der Fernprüfung ausdrücklich in die mit der Fernprüfung verbundene zusätzliche Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) eingewilligt haben.
- (6) Auch bei einer Fernprüfung müssen alle Daten der Prüfungsleistung eindeutig und dauerhaft den Kandidaten zugeordnet werden. Die Einsicht in die Prüfungsakte muss gewährleistet sein. Aufgabenstellung, Bewertungsschema, Ergebnisse, Niederschrift und gegebenenfalls Musterlösung sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

- (7) Bei der Fernprüfung haben die Prüfungskandidaten schriftlich oder elektronisch zu versichern, dass sie/er ihre/seine Prüfungsleistung selbstständig erbracht und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 8b

alternative Teilnahme am Präsenzprüfungs- oder Fernprüfungstermin

- (1) Bei der Durchführung der Präsenzprüfung haben die Studierenden Vorrang bei der Platzierung, die sich für die Präsenzprüfung angemeldet haben. Studierende, welche keine Wahl getroffen haben oder die Möglichkeit der Fernprüfung gewählt haben, können nur an dem Präsenzprüfungstermin teilnehmen, soweit eine Platzierung noch möglich ist. Notfälle, die einen Wechsel von Fernprüfung auf Präsenzprüfung erfordern, müssen dem Prüfenden frühestmöglich bekannt gegeben werden. Sollte der Studierende im Präsenzprüfungstermin mangels Kapazität kein Platz zugewiesen werden können, wird der Prüfungsversuch nicht angerechnet. Dies muss vor Ort vom Prüfenden oder der Aufsicht im Prüfungsprotokoll festgehalten werden mit Unterschrift des Studierenden.
- (2) Jeder Studierende hat das Recht an dem Fernprüfungstermin teilzunehmen, auch wenn er sich im Vorfeld für den Präsenzprüfungstermin gemeldet oder nicht gewählt hat. Bei einem Wechsel zum Fernprüfungstermin muss dies dem Prüfer spätestens fünf Kalendertage vor der Prüfung nachweislich angezeigt werden. Sollte ein Studierender sowohl am Präsenz- als auch am alternativ angebotenen Fernprüfungstermin desselben Semesters teilgenommen haben, werden die Prüfungsleistungen als ein Täuschungsversuch nach § 23 gewertet.

§ 8c

Fernaufsicht und Installationen

- (1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen muss die Fernprüfung während der gesamten Prüfungszeit unter Fernaufsicht (Videoaufsicht) einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) sowie gegebenenfalls ergänzend durch Aufsichtspersonal der Hochschule durchgeführt werden. Für diese Aufsicht kann auch ein per Monitoring App verwendetes System zum Beispiel über ein Smartphone verwendet werden. Im Prüfungsprotokoll muss zusätzlich vermerkt werden, dass die Prüfung als Fernprüfung stattgefunden hat. Bei mündlichen Fernprüfungen erfolgt die Fernaufsicht entsprechend der Regelungen dieser Ordnung zur Anwesenheit von Prüfern und Beisitzern.
- (2) Bei der Durchführung von Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungen als Fernprüfung muss vor Beginn die Identität der Prüfungskandidaten mittels Lichtbildausweis festgestellt werden und sind die Prüfungskandidaten verpflichtet, Kamera und Mikروفonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Die Unterschrift der Prüfer oder Prüferinnen auf dem Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung wird durch per E-Mail übersandte PDF-Datei bzw. per FAX eingeholt.

- (3) Hinsichtlich der Videoaufsicht findet eine über § 8c Abs. 1 hinausgehende Raumüberwachung nicht statt. Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Audiodaten der Videoaufsicht sowie eine Aufzeichnung der Prüfung sind unzulässig. Im Fall eines von der Fernaufsicht festgestellten Verdachts eines Täuschungsversuches kann nur zu Beweis Zwecken die Speicherung von Fotos der Prüfungssituation erfolgen, wovon dem Studierenden eine Kopie durch den Prüfungsausschuss zuzusenden ist. Sollte der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis kommen, dass kein Täuschungsversuch vorliegt, sind die Fotos umgehend nachweislich zu vernichten bzw. zu löschen und der Studierende darüber zu informieren.
- (4) Bei Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und jedes andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - eine vollständige Deinstallation ist nach der Fernprüfung möglich.

§ 8d

Störungen bei der technischen Durchführbarkeit der Fernprüfung

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernprüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und der Vorgang im Prüfungsprotokoll aufgenommen. Die Prüfungsleistung wird nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. Dies gilt nicht, wenn der/dem jeweiligen Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie/er die Störung zu verantworten hat.
- Bei einer Fernprüfung muss unabhängig von der Prüfungsart der für Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund, welcher während der Prüfung eingetreten ist, sofort (während der Prüfung) der Prüfungsaufsicht bzw. der für diese Prüfung bekannt gegebenen Stelle durch die/den Studierende/n mitgeteilt werden. Die Mitteilung ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken und gegebenenfalls diesem beizufügen.

Anschließend hat die/der Studierende zusätzlich unverzüglich (innerhalb von drei Arbeitstagen) dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches den für Versäumnis oder Rücktritt geltend gemachten wichtigen Grund schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Hinsichtlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses gilt die in § 22 Absatz 2 Satz 2 bis 4 getroffene Regelung.

- (2) Bei einer mündlichen Fernprüfung kann die zu prüfende Person jeder Zeit sämtliche Prüfer oder Prüferinnen sehen und umgekehrt. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Der neue Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Zuständig dafür ist die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer.
- Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Im Prüfungsprotokoll ist dieser Umstand zu vermerken.
- (3) Technische Störungen während der Prüfung sollen unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

§ 8e Erprobung der Fernprüfung

Das Erbringen von Prüfungsleistungen als Fernprüfung wird ab dem Wintersemester 2020/2021 für vier Semester erprobt. Die Erfahrungen der Prüfer und Geprüften beim Erbringen von Prüfungsleistungen in einer Fernprüfung wird nach dem Wintersemester 2021/2022 gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur evaluiert und anschließend entschieden, ob und unter welchen Maßgaben das Erbringen von Prüfungsleistungen in einer Fernprüfung dauerhaft durch die Hochschulen angeboten werden kann.“

5. § 20a wird wie folgt geändert:

Im § 20a Abs. 1 werden die „bis drei Kalendertage“ durch „bis sieben Kalendertage“ ersetzt.

6. § 32 wird wie folgt ergänzt:

§ 32 wird um einen Absatz z mit folgendem Wortlaut ergänzt: „Die §§ 8a bis 8e treten zum 1. September 2022 außer Kraft.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Artikel III Veröffentlichung Lesefassung

Die Hochschulverwaltung wird ermächtigt, die Rahmenordnung der TH Wildau in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau als „Lesefassung“ bekanntzumachen.

Wildau, 26.03.2021

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau